

**Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Dessau-Roßlau  
für die Kommunalwahl 2019**  
**Bekanntmachung der Ortschaftsratswahl und Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen**



Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 16.07.2018 (Bek. des MI vom 06.07.2018, MBl. LSA Nr. 24/2018 S. 311) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise in Sachsen-Anhalt (Kommunalwahlen) am

**Sonntag, dem 26. Mai 2019  
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

stattfinden. Im Rahmen der Kommunalwahl 2019 werden in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau der Stadtrat und in den 14 durch die Hauptsatzung bestimmten Ortschaften der Stadt Dessau-Roßlau die Ortschaftsräte gewählt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994 S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### 1. Wahl der Ortschaftsräte

Ortschaftsräte sind in den durch § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau festgelegten vierzehn Ortschaften zu wählen:

**Mildensee (07), Waldersee (08), Großkühnau (11), Kleinkühnau (12), Kochstedt (15), Mosigkau (16), Kleutsch (18), Sollnitz (19), Brambach (20), Rodleben (21), Roßlau (22), Meinsdorf (23), Mühlstedt (24), Streetz/Natho (25)**

Wahlgebiet für die Wahl der Ortschaftsräte ist die jeweilige Ortschaft. Weitere Informationen zur Abgrenzung der Ortschaften können beim Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten erfragt bzw. abgefordert werden.

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eventuelle Hinderungsgründe nach § 41 KVG LSA stellt der Stadtrat nach der Wahl fest.

Nach § 14 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist in den Ortschaften die nachfolgende Anzahl von Ortschaftsratsmitgliedern zu wählen:

Ortschaft	Anzahl Mitglieder Ortschaftsrat
Mildensee	5
Waldersee	7
Großkühnau	5
Kleinkühnau	5
Kochstedt	7
Mosigkau	5
Kleutsch	5

Ortschaft	Anzahl Mitglieder Ortschaftsrat
Sollnitz	5
Brambach	5
Rodleben	5
Roßlau	11
Meinsdorf	5
Mühlstedt	5
Streetz/Natho	5

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, 18. Februar 2019, 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- ◆ Alternative für Deutschland (AfD)
- ◆ DIE LINKE (DIE LINKE)
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- ◆ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- ◆ Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte sind bis spätestens

**Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr**  
(69. Tag vor der Wahl – Ende der Einreichungsfrist)

beim Stadtwahlleiter unter folgender Adresse einzureichen:

Stadt Dessau-Roßlau  
Stadtwahlleiter  
Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau

Die erforderlichen Formulare können im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für eine Ortschaftsratswahl benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jeder Ortschaft nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in **einer** Ortschaft (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede zutreffende Ortschaft einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter:

Ortschaft	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Ortschaft	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag
Mildensee	10	Sollnitz	10
Waldersee	12	Brambach	10
Großkühnau	10	Rodleben	10
Kleinkühnau	10	Roßlau	16
Kochstedt	12	Meinsdorf	10
Mosigkau	10	Mühlstedt	10
Kleutsch	10	Streetz/Natho	10

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; dieser muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;

3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus ihm muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe des Wahlgebietes handelt; das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den jeweiligen für die Ortschaft zuständigen Parteivorstand, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.

Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von mindestens der nachfolgenden Anzahl von Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft (§21 Abs. 9 KWG LSA), für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Ortschaft	Erforderliche Anzahl Unterstützungsunterschriften
Mildensee	17
Waldersee	22
Großkühnau	8
Kleinkühnau	14
Kochstedt	36
Mosigkau	17
Kleutsch	3

Ortschaft	Erforderliche Anzahl Unterstützungsunterschriften
Sollnitz	2
Brambach	2
Rodleben	12
Roßlau	93
Meinsdorf	13
Mühlstedt	1
Streetz/Natho	2

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau auf Anforderung kostenfrei zu den Dienstzeiten bereitgestellt werden, zu erbringen. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung endgültig bestimmt worden sind. Dies ist dem Stadtwahlleiter auf Verlangen nachzuweisen. Nach § 21 Absatz 9 Satz 3 werden nur solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) für **alle** Ortschaften
- ◆ DIE LINKE (DIE LINKE) für **alle** Ortschaften
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) für **alle** Ortschaften
- ◆ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) für **alle** Ortschaften
- ◆ Alternative für Deutschland (AfD) für **alle** Ortschaften
- ◆ Freie Demokratische Partei (FDP) für **alle** Ortschaften
- ◆ WG „Pro Waldersee“ für die Ortschaft **Waldersee**
- ◆ WG „Bürgerliste Großkühnau“ für die Ortschaft **Großkühnau**
- ◆ WG „Bürgerliste – Die ALTERNATIVE für Kleinkühnau“ (BÜRGERLISTE) für die Ortschaft **Kleinkühnau**
- ◆ WG „Wählergemeinschaft – WIR für Kleinkühnau“ für die Ortschaft **Kleinkühnau**
- ◆ WG „Pro Kochstedt“ für die Ortschaft **Kochstedt**
- ◆ Einzelbewerber Winkler, Gerhard für die Ortschaft **Kochstedt**
- ◆ WG „Freie Wählergemeinschaft Mosigkau“ (FWG Mosigkau) für die Ortschaft **Mosigkau**
- ◆ Einzelbewerberin Böhme, Karola für die Ortschaft **Sollnitz**
- ◆ Einzelbewerberin Donath, Astrid für die Ortschaft **Sollnitz**
- ◆ Einzelbewerberin Meier, Silke für die Ortschaft **Sollnitz**
- ◆ Einzelbewerber Peters, Alfred für die Ortschaft **Sollnitz**
- ◆ Einzelbewerber Franke, Ottomar für die Ortschaft **Brambach**
- ◆ Einzelbewerber Johannes, Gunnar für die Ortschaft **Brambach**
- ◆ Einzelbewerber Lange, Reiner für die Ortschaft **Brambach**
- ◆ Einzelbewerber Kamenik, Frank für die Ortschaft **Brambach**
- ◆ Einzelbewerber Gille, Torsten für die Ortschaft **Rodleben**
- ◆ Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) für die Ortschaft **Roßlau**
- ◆ WG „NEUES FORUM Roßlau“ (Forum) für die Ortschaft **Roßlau**
- ◆ Einzelbewerber Gleichmann, Detlev für die Ortschaft **Meinsdorf**
- ◆ WG „NEUES FORUM Meinsdorf“ (Forum) für die Ortschaft **Meinsdorf**
- ◆ WG „Pro Meinsdorf“ für die Ortschaft **Meinsdorf**

- ◆ WG „Freie Wählergemeinschaft Mühlstedt“ (FWG Mühlstedt) für die Ortschaft **Mühlstedt**
- ◆ WG „Freie Wählergemeinschaft Streetz/Natho“ für die Ortschaft **Streetz/Natho**
- ◆ WG „NEUES FORUM Streetz/Natho“ (Forum) für die Ortschaft **Streetz/Natho**

Unbeschadet der Notwendigkeit der Beibringung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Stadtwahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

M. Conrad  
Stadtwahlleiter

Dessau-Roßlau, 03.01.2019